

Richtlinie für die Vergabe

§1 – Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiumprogramms „EmslandTalents“ ist die Förderung von begabten Studierenden, die nicht am Campus Lingen eingeschrieben sind, aber einen persönlichen Bezug zum Emsland haben. Es sollen jene Studierenden unterstützt werden, die in ihrem Studium sehr gute fachliche Leistungen erbringen, sich durch ihr gesellschaftliches Engagement auszeichnen und/oder sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Ziel des Stipendiums ist es, die regionalen Unternehmen als potentielle Arbeitgeber für die Studierenden zu positionieren und sie für das Emsland zu begeistern. Die Finanzierung der Stipendien erfolgt durch Mitgliedsunternehmen des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. bzw. dem Verband besonders verbundene Partner.

§2 – Förderfähigkeit

Gefördert werden können Bachelorstudierende, die zum Bewerbungszeitpunkt in einem grundständigen Vollzeit-Bachelorstudiengang bzw. Masterstudierende, die zum Zeitpunkt der Vergabe in einem konsekutiven Vollzeit-Masterstudiengang immatrikuliert sind. Darüber hinaus müssen die Studierenden einen Bezug zum Emsland haben. Dazu gehören:

- (1) Die/der Studierende ist im Emsland geboren und/oder aufgewachsen.
- (2) Die/der Studierende hat im Emsland eine Schule besucht, ihre/seine Ausbildung oder ihr/sein Erststudium absolviert.
- (3) Die/der Studierende hat in einem emsländischen Unternehmen ein Praktikum absolviert oder eine berufliche Tätigkeit ausgeübt.

Weitere Bezugspunkte zum Emsland sind denkbar. Die Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und sind nicht abschließend formuliert.

§3 – Ausschluss von Doppelförderung

Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende bereits eine materielle Förderung durch eine andere inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Darunter fällt nicht die finanzielle Förderung durch BAföG.

§4 – Leistungsumfang

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 100,- €
- (2) Die Dauer beträgt 12 Monate.
- (3) Stipendiatinnen und Stipendiaten können auf ihren Wunsch nach Rücksprache mit dem sie fördernden Stifter praktische Erfahrungen in dem Unternehmen sammeln.
- (4) Das Stipendium wird unabhängig vergeben. Die Vergabe darf nicht von einer Gegenleistung an den Förderer bzw. nicht von einer Tätigkeit als Arbeitnehmer oder einer

Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§5 – Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung ist bis zum Bewerbungsschluss am 26.11.2021 per Mail beim Wirtschaftsverband Emsland e.V. einzureichen:

Elisabeth Arling (Projektleitung)
Mail: emslandstipendium@wv-emsland.de

- (2) Die beteiligten Unternehmen erhalten die Bewerbungsunterlagen der Studierenden, die hinsichtlich dieses Unternehmens einen konkreten Förderwunsch angegeben haben.
- (3) Die jeweiligen Unternehmen entscheiden über die grundsätzliche Eignung der Bewerber/Bewerberinnen als Stipendiat für ihr Unternehmen.
- (4) Ein Auswahlgremium bestehend aus Professoren/Professorinnen sowie Vertretern des Wirtschaftsverbandes Emsland e.V. legt die Stipendienvergabe fest und informiert hierüber die Stifter und die Studierenden.
- (5) Unvollständige Bewerbungen können vom Auswahlgremium ausgeschlossen werden. Bei der Auswahl werden lediglich die in der Bewerbung genannten Angaben berücksichtigt.

§6 – Bewerbungsunterlagen

Der Bewerber/die Bewerberin hat folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- (1) Bewerbungsschreiben, in dem insbesondere auf die Auswahlkriterien nach § 7 und den Förderwunsch hinsichtlich der eigenen Berufsperspektive eingegangen wird,
- (2) Unterzeichnete Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten,
- (3) tabellarischer Lebenslauf,
- (4) Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Studienleistungen,
- (5) Nachweis über ehrenamtliche Tätigkeiten,
- (6) Bewerber, die sich im Masterstudiengang befinden, müssen zusätzlich das Zeugnis über ihren ersten Hochschulabschluss einreichen.
- (7) Nachweis der Förderfähigkeit nach § 2
- (8) Ggf. Nachweise zu weiteren Auswahlkriterien nach § 7

§7 – Auswahlkriterien

- (1) Bei der Vergabe der Stipendien werden insbesondere folgende Punkte beachtet:
 - a) bisher erbrachte Studienleistungen (falls vorhanden)
 - b) für Bewerber eines Masterstudiengangs zusätzlich die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums
 - c) persönlicher Bezug zum Emsland
 - d) dauerhaftes, ehrenamtliches Engagement der Bewerberin/des Bewerbers (Übernahme gesellschaftlicher, politischer, sozialer Verantwortung) oder

hochschulinternes Engagement (Fachschaft, Studierendenparlament, studentische Projekte etc.)

- e) ggfs. eine vorausgegangene Berufserfahrung
- f) anerkannte Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung
- g) die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil bzw. die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger
- h) ggfs. ein Migrationshintergrund
- i) First Generation Student
- j) die finanzielle Situation des Bewerbers/der Bewerberin

Die Auflistung der o.g. Punkte stellt keine Prioritätenliste dar.

§8 – Bewilligung

- (1) Das Auswahlgremium bewilligt die Stipendien.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form und gibt die Förderungsdauer nach § 9 sowie die Höhe des Stipendiums an.
- (3) Eine mögliche Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus wird intern zwischen Stifter und Stipendiat ohne Mitwirken des Wirtschaftsverbandes vereinbart. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium.
- (4) Die Auszahlung der monatlichen Raten erfolgt durch den Wirtschaftsverband Emsland e.V. ausschließlich auf ein Konto bei einer inländischen Bank.

§9 – Förderungsdauer

- (1) Die Dauer der Förderung beträgt 12 Monate.
- (2) Während einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen hiervon sind Beurlaubungen aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthaltes.

§10 – Beendigung

Das Stipendium endet vorzeitig, wenn

- (1) der/die Stipendiat/in den Studiengang gewechselt hat,
- (2) der/die Stipendiat/in das Studium abbricht,
- (3) der/die Stipendiat/in exmatrikuliert wird.
- (4) der/die Stipendiat/in den zwischen ihm/ihr und dem Stifter getroffenen Vereinbarungen nicht nachkommt.

§11 – Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat seinen Pflichten als Studierender nicht nachkommt oder das Auswahlgremium feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsanforderungen nicht mehr vorliegen. Bei Doppelförderung oder Falschangaben kann das Stipendium rückwirkend widerrufen werden.

Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist: Wirtschaftsverband Emsland e.V., Herzog-Arenberg-Straße 7 - 49716 Meppen, Telefon: 05931 595960, E-Mail: info@wv-emsland.de. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage unseres überwiegenden berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welches darin besteht, einen effizienten Bewerbungsprozess und eine optimale Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten.

§13 – Erklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Falle eines positiven Bewerbungsverlaufes, können Ihre personenbezogenen Daten für vorvertragliche und vertragliche Maßnahmen verarbeitet werden. Die Rechtsgrundlagen sind somit auch Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO.

Ihre Daten werden ausschließlich von den hierfür zuständigen Personen verarbeitet. Das bedeutet auch, dass Ihre personenbezogenen Daten (Bewerbungsunterlagen) an die Unternehmen übermittelt werden, für welche Sie sich bewerben. Eine anderweitige Übermittlung Ihrer Daten an Dritte sowie eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer des Bewerbungsprozesses. Hier von unabhängig speichern wir Ihre Daten solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder etwaige rechtliche Ansprüche noch nicht verjährt sind, für deren Geltendmachung oder deren Abwehr die personenbezogenen Daten benötigt werden (in der Regel maximal 6 Monate).

Nach geltendem Recht sind Sie dazu berechtigt (wenn die jeweiligen Voraussetzungen des anwendbaren Rechts erfüllt sind), Bestätigung darüber zu verlangen, ob und welche Ihrer personenbezogenen Daten wir verarbeiten und Kopien dieser Daten zu erhalten, die Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die gegebenenfalls für die Verarbeitung zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen (der Widerruf Ihrer Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die vor ihrem Widerruf aufgrund Ihrer Einwilligung erfolgt ist), Datenübertragbarkeit zu verlangen, und bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

§13 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2020 in Kraft.